



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Fraktion CDU

der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum 16.06.2015

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2015 Thema: Vergabegesetz – Erstattung an die Kommunen

Geschäftsbereich/Fachbereich
Büro OB
Zentrale Prüfstelle Bbg
Vergabegesetz

Frage 1 und 2:

Seit dem 01.09.2014 existiert bei der Stadt Cottbus eine Zentrale Prüfstelle für das brandenburgische Vergabegesetz.

Bei jeder Ausschreibung wird im ersten Schritt geprüft, ob das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) angewendet werden muss. Dies ist der Fall ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 €. Beträgt der Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentendegesetz mehr als 8,50 €, gilt das Vergabegesetz bei Dienstleistungsaufträgen (VOL, VOF) erst ab einem Schätzwert von 10.000 € bzw. bei Bauleistungsaufträgen (VOB) ab 50.000 €.

Wenn das BbgVergG Anwendung findet, wird den Vergabeunterlagen u.a. eine Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG für den Bieter als auch für seine Nachauftragnehmer beigelegt.

Diese müssen mit Angebotsabgabe unterschrieben vorliegen (Rücklaufkontrolle). Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Bieter aufgefordert die Vereinbarung nachzureichen, da sie Bestandteil des Angebots sein muss. Des Weiteren werden unangemessen niedrige Angebote vertieft geprüft, indem Bietergespräche durchgeführt oder Kalkulationen vorgelegt werden müssen. Vor der Zuschlagserteilung ist die Landessperrliste mit genauer Angabe der Firma beim Ministerium für Wirtschaft und Energie abzufragen. Zurzeit ist ein Unternehmen gelistet.

Gem. § 8 BbgVergG ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Die Auftragnehmer werden hierzu aufgefordert, Belege über die Abrechnung und Zahlung von Arbeitsentgelten bei der Leistungserbringung der Beschäftigten innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Mittels dieser Nachweise wird kontrolliert, ob der geforderte Mindestlohn nach dem Vergabegesetz eingehalten wurde. Dieser Aufforderung wird überwiegend mit teils weiteren Mahnungen nachgekommen.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Frau Kochan

Zimmer
45

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2953

Fax
0355 612 13 2953

E-Mail
Katharina.Kochan@cottbus.de

Frage 3:

	Gestellter Anspruch	Erstatteter Anspruch
2011 erste Schulungen:	7.120,17 €	5.658,55 €
2012:	19.660,37 €	19.660,37 €
2013:	28.882,73 €	28.151,42 €
2014:	z.Z. Antragstellung	

Frage 4:

In Vorbereitung der Evaluierung wurde ein umfangreicher Fragebogen durch das Ministerium für Wirtschaft und Energie an die Kommunen übergeben. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg (STGB Bbg) empfahl diesen Fragebogen nicht auszufüllen, mit der Ankündigung, einen eigenen Fragebogen zu entwickeln, um auf dieser Grundlage eine Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft und Energie zu übergeben.

Für das Gesetzgebungsverfahren des Vergabegesetzes und deren Durchführungs- und Kostenerstattungsverordnung hat der Städte und Gemeindebund Brandenburg die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalen Vergaberechtstages und der seit 2012 vom Städte und Gemeindebund ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Zentrale Vergabestellen“ beteiligt, um zusammengefasste Stellungnahmen abzugeben. Seitens der Stadt Cottbus wurde eine schriftliche Anmerkung am 26.07.2012 an den Städte- und Gemeindebund übergeben.

Die Gemeinden und Kommunen wurden über den STGB Bbg informiert und beteiligt. Der STGB hat unsere Auffassungen dem Ministerium mitgeteilt, konnte aber nur auf wenige Punkte Einfluss nehmen. Somit bestehen nach unserer Ansicht eine Vielzahl der Kritikpunkte weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus